

**Verbraucherinformationen
und
Bedingungen und Erläuterungen
für die
ÖSA Fahrradversicherung
der
Öffentlichen Versicherungen Sachsen-Anhalt
FS 33.66 (02.24)**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

vor Antragstellung erhalten Sie von uns umfassende Unterlagen zum Versicherungsvertrag. Diese unterteilen sich in

- die Vertragsinformationen und Widerrufsbelehrung
- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Ihr Versicherungsschutz ist in den ÖSA Fahrradversicherungsbedingungen (VFB 2024) Teil A und C beschrieben.

Diesen Versicherungsschutz können Sie um den in Teil B genannten Fahrrad-Schutzbrief erweitern.

Wenn Sie diese Ergänzung des Versicherungsumfangs vereinbart haben, ist sie in Ihrem Versicherungsschein genannt.

Nicht im Versicherungsschein dokumentierte Ergänzungen sind nicht versichert.

Bitte prüfen Sie Ihren Versicherungsschein entsprechend.

Bei Fragen oder Änderungswünschen steht Ihnen Ihre ÖSA-Vertretung oder Sparkasse gern zur Verfügung.

**1 Vertragsinformationen und
Widerrufsbelehrung**..... 4

- Abschnitt 1 Vertragsinformationen gemäß Informationspflichtenverordnung zum Versicherungsvertragsgesetz (VVG-InfoV)..... 5
- Abschnitt 2 Widerrufsbelehrung..... 6

**2 ÖSA Fahrradversicherungsbedingungen
(VFB 2024)**..... 8

Teil A Sachversicherung..... 9

I Der Versicherungsschutz 9

- A-1 Welche Gefahren und Schäden sind versichert, welche nicht? 9
- A-2 Was ist Diebstahl, Beraubung? Was gehört nicht hierzu?..... 9
- A-3 Was ist Vandalismus? 10
- A-4 Was ist Plünderung, Unterschlagung? .. 10
- A-5 Was ist eine Panne? Was gehört nicht hierzu?..... 10
- A-6 Was gilt bei Unfall, Sturz und Fall?..... 10
- A-7 Was ist Brand, Blitzschlag, Explosion? Was gehört nicht hierzu?..... 10
- A-8 Was ist Sturm, Hagel, Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch? Was gehört nicht hierzu?..... 11
- A-9 Was gilt bei Bedienungsfehlern und unsachgemäßer Handhabung? 11
- A-10 Was gilt bei Material-, Produktions- und Konstruktionsfehlern?..... 12
- A-11 Was gilt bei Verschleiß? 12
- A-12 Welche Sachen sind versichert, welche nicht?..... 12
- A-13 Wo besteht Versicherungsschutz? 12
- A-14 Was ist der Versicherungswert? Was ist die Versicherungssumme? 12
- A-15 Was gilt bei einer Überversicherung?.... 13

II Die Entschädigungsleistung..... 13

- A-16 Welche Entschädigung wird geleistet? Wie wirkt sich eine Unterversicherung auf die Entschädigung aus?..... 13
- A-17 Welche Selbstbeteiligung wird von der Entschädigung abgezogen?..... 14
- A-18 Wann und wie erfolgt die Berechnung der Entschädigung?..... 14
- A-19 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?..... 14
- A-20 Was gilt bei einem Übergang von Ersatzansprüchen? 15
- A-21 In welchen Fällen entfällt die Entschädigungspflicht? 15

III Besondere Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit und im Versicherungsfall 15

- A-22 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen? 16
- A-23 Welche besonderen Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen? 16
- A-24 Inwieweit muss sich der Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten dritter Personen zurechnen lassen (Versicherung für fremde Rechnung)? ... 16
- A-25 Wie sind die Rechte und Pflichten geregelt, wenn der Versicherungsnehmer nicht auch der Versicherte ist? .. 16

Teil B Fahrrad-Schutzbrief..... 17
(gültig, sofern im Versicherungsschein genannt)

- B-1 24-Stunden Service 18
- B-2 Pannenhilfe 18
- B-3 Bergung 18
- B-4 Abschleppen 18
- B-5 Weiter- oder Rückfahrt..... 19
- B-6 Ersatzfahrrad oder Mobilitätsbudget 19
- B-7 Übernachtungskosten 19
- B-8 Fahrrad-Rücktransport..... 19
- B-9 Telefonische rechtliche Erstberatung.....20
- B-10 Psychologische Ersthilfe nach einem Verkehrsunfall20
- B-11 Fahrrad-Verschrottung20
- B-12 Notfall-Bargeld20
- B-13 Geltungsbereich20

Teil C	Allgemeine Bestimmungen	20
C-1	Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung.....	21
C-1.1	Beginn des Versicherungsschutzes	21
C-1.2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode	21
C-1.3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung.....	21
C-1.4	Folgebeitrag	21
C-1.5	Lastschriftverfahren	22
C-1.6	Beitrag bei vorzeitiger Vertrags- beendigung.....	22
C-2	Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung	23
C-2.1	Dauer und Ende des Vertrags	23
C-2.2	Kündigung nach Versicherungsfall	23
C-2.3	Veräußerung und deren Rechtsfolgen ..	24
C-3	Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten	24
C-3.1	Anzeigepflichten des Versicherungs- nehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	24
C-3.2	Gefahrerhöhung	26
C-3.3	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	27
C-4	Weitere Regelungen.....	28
C-4.1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	28
C-4.2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung	29
C-4.3	Vollmacht des Versicherungsvermittlers	29
C-4.4	Verjährung.....	30
C-4.5	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	30
C-4.6	Anzuwendendes Recht	31
C-4.7	Embargobestimmung	31
C-4.8	Repräsentanten.....	31

1 Vertragsinformationen und Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 - Vertragsinformationen gemäß Informationspflichtenverordnung zum Versicherungsvertragsgesetz (VVG-InfoV)

Was sollten Sie über Ihren Versicherer wissen?

Öffentliche Versicherungen: Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt

Am Alten Theater 7, 39104 Magdeburg

Postanschrift: Postfach 39 11 43, 39153 Magdeburg

Telefon 0391 7367-0, Telefax: 0391 7367-490

E-Mail: service.magdeburg@oesa.de,

Internet: www.oesa.de

Ihren zuständigen Vermittler entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

Rechtsform: Anstalt des öffentlichen Rechts

Sitz Magdeburg

Öffentliche Feuerversicherung: Registergericht Stendal HRA 22247

Vorstand: Dr. Detlef Swieter (Vorsitzender), David Bartsch, Andreas Zimmer

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Ulrich Knemeyer

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb von Schaden- und Unfallversicherungen.

Für den Fahrrad-Schutzbrief (Teil B) gilt:

Risikoträger und Schadenabwicklungsunternehmen ist die

Landschaftliche Brandkasse Hannover (VGH)

Schiffgraben 4

30159 Hannover

Welches sind die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung?

Die wesentlichen Merkmale Ihres Versicherungsvertrages entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. dem Versicherungsschein und den gesetzlich geforderten Informationsblättern zu Versicherungsprodukten. Für das Versicherungsverhältnis gelten die ÖSA Fahrradversicherungsbedingungen VFB 2024 sowie ggf. die Besonderen Vereinbarungen.

Was kostet Sie Ihr Versicherungsschutz und wann müssen Sie den Beitrag zahlen?

Der Beitrag richtet sich nach dem vereinbarten Versicherungsumfang und dem Wert des versicherten Fahrrads. Den Gesamtbeitrag, den Sie für Ihren Versicherungsschutz zu zahlen haben, finden Sie im Antrag bzw. Versicherungsschein. Der Gesamtbeitrag gilt für die vereinbarte Zahlungsweise und enthält die gesetzliche Versicherungssteuer.

Die Einzelheiten zur Beitragszahlung entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. Versicherungsschein sowie C-1 VFB 2024

Im Falle einer Mahnung bei Zahlungsverzug erheben wir eine Gebühr von zzt. 5 EUR.

Wie lange sind die Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen gültig?

Unsere Angebote einschließlich der dafür berechneten Beiträge sind 3 Monate gültig, soweit nicht im Angebot eine abweichende Regelung vereinbart ist.

Wie kommt der Vertrag zustande, wann beginnt der Versicherungsschutz und wie lange sind Sie an Ihren Antrag gebunden?

Der Vertrag kommt zustande, sofern wir Ihren Antrag annehmen. Die Versicherung beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

Wir haben keine Frist vorgesehen, wie lange Sie an Ihren Antrag gebunden sind.

Haben Sie ein Widerrufsrecht?

Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat haben Sie ein Widerrufsrecht. Einzelheiten zu Ihrem Widerrufsrecht finden Sie in Abschnitt 2.

Was sollten Sie zur Laufzeit des Vertrages und den Kündigungsbedingungen wissen?

Die Laufzeit entnehmen Sie bitte dem Antrag bzw. dem Versicherungsschein.

Ein Versicherungsvertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr und mehr endet nicht automatisch. Er wird zunächst für eine feste Vertragsdauer vereinbart. Bei mindestens einjähriger Vertragsdauer verlängert sich das Versicherungsverhältnis stillschweigend mit dem Ablauf der Vertragslaufzeit um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn es nicht unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist vor dem jeweiligen Ablauf von einem der beiden Teile in Textform gekündigt wird.

Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen bereits zum Ende des dritten Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung hierbei einen Monat vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen muss.

Der Vertrag kann durch Sie oder uns zum vereinbarten Ablauf gekündigt werden. Des Weiteren existieren außerordentliche Kündigungsrechte (z. B. nach einer Obliegenheitsverletzung) und

Sonderkündigungsrechte (z. B. nach einer Beitragserhöhung). Näheres zu diesen Kündigungsmöglichkeiten finden Sie in C-2, C-3 und C-4.1 VFB 2024.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und welches Gericht ist bei Rechtsstreitigkeiten zuständig?

Sowohl vor Vertragsabschluss, als auch während der Laufzeit Ihres Vertrages gilt deutsches Recht.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß C-4.5 VFB 2024.

Welches ist die Vertragssprache?

Die Vertragsbedingungen und diese Vertragsinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation wird ebenfalls in deutscher Sprache geführt.

Was können Sie tun, wenn Sie mit uns unzufrieden sind?

Falls Sie einmal mit den Leistungen der ÖSA nicht zufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Vermittler. Selbstverständlich steht Ihnen auch unsere Hauptverwaltung in Magdeburg zur Verfügung.

Sie haben auch die Möglichkeit, uns Ihr Anliegen per E-Mail unter service.magdeburg@oesa.de mitzuteilen.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Den Ombudsmann erreichen Sie wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin

Telefon 0800 3696000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Sie haben außerdem die Möglichkeit, sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden. Sie erreichen diese wie folgt:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
(BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Telefon 0800 2 100 500

E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Abschnitt 2 – Widerrufsbelehrung

Abschnitt 2.1 Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen, Besondere Hinweise

Haben Sie ein Widerrufsrecht?

Sie können Ihre Vertragserklärung, bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Monat, innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsinformationen, sowie die für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
- diese Belehrung,
- als Verbraucher das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2.2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an die
Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt,
Postfach 39 11 43, 39135 Magdeburg,
Telefax 0391 7367-490,
E-Mail: service.magdeburg@oesa.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dieser Beitrag entspricht für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestand, 1/360 des im Versicherungsschein ausgewiesenen jährlichen Gesamtbeitrags.

Zahlen Sie den Beitrag halbjährlich, ist dies 1/180 des ausgewiesenen halbjährlichen Gesamtbeitrags, bei vierteljährlicher Zahlweise 1/90 des vierteljährlichen Gesamtbeitrags und bei monatlicher Zahlweise 1/30 des monatlichen Gesamtbeitrags.

Zahlen Sie hingegen einen Einmalbeitrag, entspricht der einzubehaltende Beitrag dem ausgewiesenen Gesamtbeitrag dividiert durch die Vertragslaufzeit in Tagen multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Wenn Sie den Beitrag bis zum Widerruf noch nicht gezahlt haben, führt dies dazu, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Wenn auf Ihren besonderen Antrag vorläufige Deckung gewährt worden ist, so endet der Vertrag über die vorläufige Deckung mit Zugang des Widerrufs des Hauptvertrages bei uns ebenfalls.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2.2 Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Wir haben Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Einzelheiten hierzu finden Sie in Abschnitt 1:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsinformationen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsinformationen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsinformationen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

2	ÖSA Fahrradversicherungsbedingungen (VFB 2024)	A-1.3.3	die durch Korrosion oder Oxidation hervorgerufen werden;
Teil A	Sachversicherung	A-1.3.4	für die ein Dritter vertraglich einzustehen hat als Hersteller, Verkäufer, aus Reparaturauftrag oder sonstigem vertraglichen Verhältnis;
I	Der Versicherungsschutz	A-1.3.5	die die Folge von Manipulationen des Antriebssystems oder nicht fachgerechten Ein- oder Umbauten sowie unsachgemäßen Reparaturen und ungewöhnlichen insbesondere nicht den Herstellerangaben entsprechenden Verwendung oder Reinigung des Fahrrades sind;
A-1	Welche Gefahren und Schäden sind versichert, welche nicht?	A-1.3.6	die am Akku entstehen, sofern dieser nicht entsprechend den Herstellerangaben geladen wurde;
A-1.1	Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch versicherte Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen (Versicherungsfall). Versichert sind Schäden durch folgende Gefahren:	A-1.3.7	die bei Teilnahme an Straßenrennen oder Rennsportveranstaltungen mit Massenstarts entstehen;
A-1.1.1	Diebstahl oder Beraubung;	A-1.3.8	die bei Fahrten in Bike- und Downhillparks sowie auf ausgewiesenen Downhillstrecken entstehen;
A-1.1.2	Vandalismus und Tierbiss;	A-1.3.9	Serienschäden sowie Rückrufaktionen seitens des Herstellers;
A-1.1.3	Plünderung und Unterschlagung;	A-1.3.10	Aufwendungen für Wartungsarbeiten oder Inspektionen.
A-1.1.4	Panne;		Weitere Ausschlüsse zu den einzelnen versicherten Gefahren sind in A-2 bis A-11 enthalten.
A-1.1.5	Unfall, Sturz oder Fall;	A-1.4	Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass bereits ein Versicherungsfall eingetreten ist, besteht hierfür kein Versicherungsschutz.
A-1.1.6	Brand, Blitzschlag oder Explosion;	A-2	Was ist Diebstahl, Beraubung? Was gehört nicht hierzu?
A-1.1.7	Sturm, Hagel, Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch;	A-2.1	Diebstahl ist die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in der Absicht, sich diese rechtswidrig anzueignen.
A-1.1.8	Bedienungsfehler oder unsachgemäße Handhabung;	A-2.1.1	Versicherungsschutz gegen Diebstahl besteht, wenn das Fahrrad bzw. der Fahrradanhänger mit einem verkehrsüblichen Schloss gesichert war.
A-1.1.9	Material-, Produktions- oder Konstruktionsfehler;	A-2.1.2	Ist das Fahrrad bzw. der Fahrradanhänger in einem gemeinschaftlich genutzten Raum untergebracht, besteht Versicherungsschutz, wenn das Fahrrad bzw. der Fahrradanhänger mit einem verkehrsüblichen Schloss gesichert ist. Bei Unterbringung in einem ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person genutzten abgeschlossenen Raum oder Gebäude entfällt die in Satz 1 genannte Verschlußvorschrift.
A-1.1.10	Verschleiß.		
A-1.2	Mitversichert sind Schäden, die durch Feuchtigkeit oder Elektronikschäden infolge Kurzschluss, Induktion oder Überspannung an Akkumulatoren (Akkus), Motoren und Steuerungsgeräten entstehen.		
A-1.3	Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,		
A-1.3.1	die durch Kriegereignisse jeder Art, innere Unruhen, Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen entstehen. Der Ausschluss von Schäden durch Kriegereignisse erstreckt sich nicht auf Schäden gemäß A-1.1.6 durch Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg;		
A-1.3.2	die die Funktion der Sache nicht beeinträchtigen (z. B. Schrammen oder Schäden an der Lackierung);		

A-2.1.3	Mitversichert ist der Diebstahl des Fahrrades bzw. des Fahrradanhängers aus einem verschlossenen Kraftfahrzeug. Versicherungsschutz besteht auch bei Diebstahl aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Fahrradträgern, sofern das Fahrrad mit einer am Fahrradträger dafür vorgesehenen Verriegelung oder einem verkehrsüblichen Schloss fest mit dem Fahrradträger verbunden ist.	A-5	Was ist eine Panne? Was gehört nicht hierzu?
A-2.2	Beraubung liegt vor, wenn	A-5.1	Eine Panne ist eine unvorhersehbare Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad bzw. am mitgeführten Fahrradanhänger, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.
A-2.2.1	gegen den berechtigten Nutzer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten;	A-5.2	Keine Pannen sind
A-2.2.2	der berechnigte Nutzer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird;	A-5.2.1	entladene oder entwendete Akkus, wenn das Fahrrad weiterhin fahrbereit ist:
A-2.2.3	dem berechtigten Nutzer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache (z. B. Ohnmacht, Herzinfarkt) beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.	A-5.2.2	fehlender Reifendruck, wenn dieser durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann;
A-2.3	Der Versicherungsschutz gegen Diebstahl und Beraubung erstreckt sich nicht auf Schäden durch Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen versicherter Sachen.	A-5.2.3	ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrads bzw. des Fahrradanhängers, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt führt.
A-2.4	Der Versicherungsschutz gegen Beraubung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an Sachen, die an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden.	A-5.3	Eine Entschädigung wird ausschließlich für Ersatzteile geleistet und ist je Versicherungsfall begrenzt auf 250 EUR.
A-3	Was ist Vandalismus?	A-6	Was gilt bei Unfall, Sturz und Fall?
	Vandalismus ist die mut- und böswillige Beschädigung oder Zerstörung durch zum Gebrauch des Fahrrads bzw. des Fahrradanhängers nicht berechnigte Dritte.	A-6.1	Versicherungsschutz besteht, wenn das Fahrrad bzw. der Fahrradanhänger oder das Transportmittel, in dem sich das versicherte Fahrrad bzw. der versicherte Fahrradanhänger befindet, umstürzt oder mit anderen Fahrzeugen, Personen, Tieren oder sonstigen (festen oder sich bewegenden) Gegenständen zusammenstößt (Unfall). Starkes Bremsen, Reifenpannen und sonstige Betriebsschäden gelten nicht als Unfall, wenn diese Ereignisse nicht zu einem Ereignis gemäß Satz 1 führen.
A-4	Was ist Plünderung, Unterschlagung?	A-6.2	Mitversichert sind Schäden durch Sturz oder Fall. Ein Sturz ist ein unfreiwilliges, plötzliches, unkontrolliertes Herunterfallen auf eine tiefere Ebene. Ein Fall ist eine plötzliche, der Schwerkraft folgende Abwärtsbewegung.
	Plünderung ist die illegale Aneignung von fremdem Hab und Gut unter Ausnutzung von Notsituationen wie z. B. Naturkatastrophen.	A-6.3	Der Versicherungsschutz gegen Unfall, Sturz und Fall erstreckt sich nicht auf
	Unterschlagung liegt vor, wenn jemand vorsätzlich sich oder einem Dritten rechtswidrig eine fremde Sache zueignet.	A-6.3.1	Fahrräder bzw. Fahrradanhänger, die bei einem Transportunternehmen aufgegeben wurden;
		A-6.3.2	Versicherungsfälle infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

A-7	Was ist Brand, Blitzschlag, Explosion? Was gehört nicht hierzu?	A-8.4	Überschwemmung ist eine Überflutung der Geländeoberfläche. Versicherungsschutz besteht, wenn die Überschwemmung durch Witterungsniederschläge oder Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Binnengewässern verursacht wurde oder wenn dadurch bereits versickertes Wasser wieder an die Erdoberfläche austritt.
A-7.1	Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.		
A-7.2	Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.	A-8.5	Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus der öffentlichen Kanalisation bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder deren zugehörigen Einrichtungen in das Gebäude eindringt, in dem sich die versicherten Sachen befinden. Versicherungsschutz besteht, wenn der Rückstau durch Witterungsniederschläge oder Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Binnengewässern verursacht wurde oder wenn dadurch bereits versickertes Wasser wieder an die Erdoberfläche austritt.
A-7.3	Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung durch Ausdehnung von Gasen oder Dämpfen.	A-8.6	Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
A-7.4	Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag und Explosion erstreckt sich nicht auf Überspannungs-, Überstrom-, Kurzschluss- und Sengschäden, soweit diese Schäden nicht Folge eines versicherten Sachschadens gemäß A-7.1 bis A-7.3 sind. Elektronikschäden infolge Kurzschluss, Induktion oder Überspannung an Akkus, Motoren und Steuerungsgeräten sind mitversichert.	A-8.7	Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.
A-8	Was ist Sturm, Hagel, Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch? Was gehört nicht hierzu?	A-8.8	Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
A-8.1	Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mind. 62 km/Stunde). Ist diese Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass eine wetterbedingte Luftbewegung in der Umgebung des Schadenortes Schäden an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat.	A-8.9	Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Mitversichert sind Schäden durch Dachlawinen.
A-8.2	Versichert sind nur Schäden, die entstehen	A-8.10	Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
A-8.2.1	durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen;	A-8.11	Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.
A-8.2.2	dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;	A-8.12	Versichert sind nur Schäden, die durch die unmittelbare Einwirkung der in A-8.4 bis A-8.11 genannten Gefahren auf versicherte Sachen entstehen.
A-8.2.3	als Folge eines Sturmschadens gemäß A-8.2.1 oder A-8.2.2.	A-8.13	Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht in A-8.4 und A-8.5 genannte Schäden durch Grund- und Bodenwasser, Sturmflut oder dadurch verursachte Ausuferungen von Gewässern, wenn diese während der Sturmflut nicht in üblicher Weise abfließen können (Gewässerrückstau während einer Sturmflut) sowie Trockenheit oder Austrocknung.
A-8.3	Für Schäden durch Hagel gilt A-8.2 entsprechend. Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.		

A-9	Was gilt bei Bedienungsfehlern und unsachgemäßer Handhabung?	A-12	Welche Sachen sind versichert, welche nicht?
	<p>Versicherungsschutz besteht auch für Schäden durch Bedienungsfehler und unsachgemäße Handhabung. Auch bei fahrlässig verursachten Schäden kann der Versicherungsschutz für die Versicherungsdauer ein Mal pro Bedienungskomponente (z. B. Antrieb, Bremsen oder Schaltung) in Anspruch genommen werden.</p>	A-12.1	<p>Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete, nicht versicherungspflichtige Fahrrad einschließlich Fahrradanhänger. Mitversichert sind zur Funktion des Fahrrades bzw. des Fahrradanhängers gehörende Teile sowie mitgeführtes Zubehör und Gepäck wie Helm, Schloss, Kleidung und Campingartikel.</p> <p>Für Zubehör und Gepäck ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf 300 EUR pro Zubehör- und Gepäckteil und beträgt insgesamt maximal 1.000 EUR.</p> <p>Bei Schäden durch Diebstahl, Beraubung, Plünderung oder Unterschlagung besteht Versicherungsschutz nur, wenn das mit dem versicherten Fahrrad bzw. mit dem versicherten Fahrradanhänger lose verbundene Zubehör oder das Gepäck zusammen mit dem versicherten Fahrrad bzw. dem versicherten Fahrradanhänger abhanden gekommen ist. Sättel und Räder sind auch versichert, wenn sie ohne das Fahrrad bzw. den Fahrradanhänger durch Diebstahl, Beraubung, Plünderung oder Unterschlagung abhanden kommen.</p>
A-10	Was gilt bei Material-, Produktions- und Konstruktionsfehlern?	A-12.2	Nicht versichert sind
	<p>Versicherungsschutz besteht, soweit nicht ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.</p> <p>Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.</p> <p>A-20 - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.</p> <p>Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.</p>	A-12.2.1	Fahrräder, für die eine Versicherungs- oder Führerscheinplicht besteht;
		A-12.2.2	Eigenbauten, die über den Zusammenbau aus einzeln zugekauften Komponenten hinaus gehen;
		A-12.2.3	Elektronische Geräte wie Mobiltelefone und Laptops;
		A-12.2.4	Bargeld und Wertsachen.
A-11	Was gilt bei Verschleiß?	A-13	Wo besteht Versicherungsschutz?
	<p>Beschädigungen infolge von Verschleiß sind versichert, wenn das Fahrrad (inkl. Akku und Motor) bzw. der Fahrradanhänger zum Schadenzeitpunkt nicht älter als 3 Jahre ist. Maßgeblich für das Alter ist die Erstkaufrechnung, auch wenn die betroffene Sache gebraucht gekauft wurde. Die Kosten für den Austausch des Akkus infolge von Verschleiß sind nur dann erstattungsfähig, wenn die vom Hersteller angegebene technische Leistungskapazität dauerhaft um 50 Prozent unterschritten wird.</p> <p>Nicht versichert ist der Verschleiß von Reifen und Bremsen.</p>		<p>Der Versicherungsschutz gilt weltweit.</p>
		A-14	Was ist der Versicherungswert? Was ist die Versicherungssumme?
		A-14.1	<p>Versicherungswert ist der Neuwert. Das ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand.</p> <p>Ist die Entschädigung gemäß A-16.1.3 auf bestimmte Beträge begrenzt, werden höchstens diese berücksichtigt.</p>

A-14.2	Die vereinbarte Versicherungssumme wird vom Versicherungsnehmer bestimmt. Sie soll dem Erstkaufpreis des Fahrrads, des Fahrradanhängers und des fest angebauten oder regelmäßig genutzten Zubehörs inklusive Mehrwertsteuer entsprechen. Das gilt auch dann, wenn das Fahrrad, der Fahrradanhänger oder das Zubehör gebraucht gekauft wurde.	A-16.1.3	anderweitig zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen der Wiederbeschaffungspreis gemäß A-16.1.1 bzw. die Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, die die Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit wiederherstellen, insgesamt jedoch maximal:
		A-16.1.3.1	100 Prozent des Erstkaufpreises, wenn die versicherte Sache bei Schadeneintritt bis zu 5 Jahre alt ist;
A-15	Was gilt bei einer Überversicherung?	A-16.1.3.2	50 Prozent des Erstkaufpreises, wenn die versicherte Sache bei Schadeneintritt bis zu 7 Jahre alt ist;
	Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.	A-16.1.3.3	25 Prozent des Erstkaufpreises, wenn die versicherte Sache bei Schadeneintritt älter als 7 Jahre ist.
	Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.		Maßgeblich für den Erstkaufpreis und das Alter ist die Erstkaufrechnung, auch wenn die beschädigte oder zerstörte Sache gebraucht gekauft wurde.
		A-16.2	Restwerte
			Restwerte werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß A-16.1 anzurechnen.
		A-16.3	Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
			Der Versicherer trägt auch die notwendigen Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens. Wird der Versicherungsnehmer vertraglich verpflichtet oder vom Versicherer aufgefordert, einen Sachverständigen oder Beistand hinzuzuziehen, werden auch diese Kosten ersetzt.
II	Die Entschädigungsleistung		
A-16	Welche Entschädigung wird geleistet? Wie wirkt sich eine Unterversicherung auf die Entschädigung aus?	A-16.4	Mehrwertsteuer
A-16.1	Ersetzt werden im Versicherungsfall bei		Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.
A-16.1.1	durch Diebstahl, Beraubung, Plünderung oder Unterschlagung abhanden gekommenen versicherten Sachen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;	A-16.5	Unterversicherung
A-16.1.2	durch Vandalismus, Tierbiss, Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Hagel, Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruch zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen der Wiederbeschaffungspreis gemäß A-16.1.1 bzw. die Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, die die Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit wiederherstellen;		Entsprechen Angaben des Versicherungsnehmers im Versicherungsvertrag zum Kaufpreis der versicherten Sachen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten und ist dadurch der im Versicherungsvertrag genannte Kaufpreis niedriger als der tatsächlich gezahlte Kaufpreis, besteht Unterversicherung. In diesem Fall wird die Entschädigung gemäß A-16.1 im Verhältnis des zuletzt berechneten Jahresbeitrages zu dem Jahresbeitrag gekürzt, der bei Kenntnis der tatsächlichen Gegebenheiten berechnet worden wäre. Das gilt nur, soweit die Abwei-

	<p>chung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht.</p>		<p>nehmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles läuft.</p>
A-17	Welche Selbstbeteiligung wird von der Entschädigung abgezogen?	A-19	Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?
	<p>Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.</p>	A-19.1	<p>Anzeigepflicht</p> <p>Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erfolgen.</p>
A-18	Wann und wie erfolgt die Berechnung der Entschädigung?	A-19.2	<p>Entschädigung</p> <p>Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:</p>
A-18.1	<p>Fälligkeit der Entschädigung</p> <p>Die Entschädigung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.</p>	A-19.2.1	<p>Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung</p> <p>Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung. Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen. Das gilt auch für eine anteilig geleistete Entschädigung.</p>
A-18.2	<p>Verzinsung</p> <p>Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:</p>	A-19.2.2	<p>Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung</p> <p>Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:</p>
A-18.2.1	<p>Die Entschädigung ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Das gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.</p>	A-19.2.2.1	<p>Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Tut der Versicherungsnehmer das nicht, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.</p>
A-18.2.2	<p>Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.</p>	A-19.2.2.2	<p>Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen. Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten höchstens den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.</p>
A-18.2.3	<p>Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.</p>		
A-18.3	<p>Hemmung</p> <p>Bei der Berechnung der Fristen gemäß A-18.1 und A-18.2.1 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.</p>		
A-18.4	<p>Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange</p>		
A-18.4.1	<p>Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;</p>		
A-18.4.2	<p>ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren gegen den Versicherungs-</p>		

A-19.3	<p>Beschädigte Sachen</p> <p>Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.</p>	<p>dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.</p>
A-19.4	<p>Mögliche Rückerlangung</p> <p>Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.</p>	<p>Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.</p>
A-19.5	<p>Übertragung der Rechte</p> <p>Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt: Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.</p>	
A-19.6	<p>Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren</p> <p>Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten wie bei Zurückerlangung des Wertpapiers. Er kann die Entschädigung jedoch behalten, soweit ihm bei der Rückabwicklung durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.</p>	<p>A-21</p> <p>In welchen Fällen entfällt die Entschädigungspflicht?</p> <p>A-21.1</p> <p>Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles</p> <p>A-21.1.1</p> <p>Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.</p> <p>Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.</p>
A-20	Was gilt bei einem Übergang von Ersatzansprüchen?	
A-20.1	<p>Übergang von Ersatzansprüchen</p> <p>Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.</p> <p>Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.</p> <p>Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.</p>	<p>A-21.1.2</p> <p>Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.</p> <p>A-21.2</p> <p>Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles</p> <p>Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.</p> <p>Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugs oder Betrugsversuches festgestellt, gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.</p>
A-20.2	<p>Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen</p> <p>Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung</p>	

III	Besondere Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit und im Versicherungsfall	A-23.1.3	Schäden am aufgegebenen Fahrrad und sonstigen versicherten Sachen unverzüglich dem Beförderungsunternehmen zu melden. Entsprechende Bescheinigungen sind vorzulegen.
A-22	Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?	A-23.2	Folgen der Obliegenheitsverletzung
A-22.1	Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheiten zu C-3.3.1 gelten folgende Sicherheitsvorschriften: Der Versicherungsnehmer hat	A-24	Inwieweit muss sich der Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten dritter Personen zurechnen lassen (Versicherung für fremde Rechnung)?
A-22.1.1	das versicherte Fahrrad bzw. den versicherten Fahrradanhänger jederzeit nach Vorgabe des Herstellers in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten;	A-24.1	Besteht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, so muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.
A-22.1.2	das versicherte Fahrrad (auch aus Carbon) bei der Polizei, beim Fachhändler oder beim Allgemeinen Deutschen Fahrrad Club e. V. (ADFC) codieren zu lassen, wenn es keine Rahmennummer hat;	A-24.2	Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.
A-22.1.3	Kaufbelege sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Sachen zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.	A-25	Wie sind die Rechte und Pflichten geregelt, wenn der Versicherungsnehmer nicht auch der Versicherte ist?
A-22.2	Folgen einer Obliegenheitsverletzung Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A-22.1 genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach C-3.3.1.2 und C-3.3.3 Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.	A-25.1	Rechte aus dem Vertrag Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
A-23	Welche besonderen Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?	A-25.2	Zahlung der Entschädigung Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
A-23.1	Der Versicherungsnehmer hat zusätzlich zu den Obliegenheiten nach C-3.3.2	A-25.3	Kenntnis und Verhalten
A-23.1.1	im Falle von Diebstahl, Beraubung, Plünderung, Unterschlagung oder sonstigem Totalschaden die Rechnung für das versicherte Fahrrad und sonstige versicherte Sachen einzureichen. Die Rechnungen müssen Angaben wie Marke, Typ und Rahmennummer enthalten;	A-25.3.1	Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.
A-23.1.2	bei Reparaturen aufgrund von Beschädigungen die entsprechende Rechnung der Fahrradwerkstatt einzureichen. Die Rechnung muss Angaben wie Marke, Typ und Rahmennummer enthalten;		

- Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- A-25.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- A-25.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

Teil B

Fahrrad-Schutzbrief

gültig, sofern im Versicherungsschein genannt

Der Fahrrad-Schutzbrief erweitert den Teil A Sachversicherung der ÖSA Fahrradversicherungsbedingungen (VFB 2024).

Die dort genannten Bestimmungen, insbesondere die Leistungsausschlüsse gemäß A-1.3 sowie die Obliegenheiten gemäß A-22 und A-23 sowie C-3, gelten auch für den Fahrrad-Schutzbrief, soweit hier nicht etwas anderes bestimmt ist.

Versicherungsnehmer und Versicherer können den Fahrrad-Schutzbrief unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (siehe C-1.2.2) wirksam wird.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Leistungsvoraussetzungen

Die Leistungen des Fahrrad-Schutzbriefes können beansprucht werden, wenn das versicherte Fahrrad bzw. der mitgeführte Fahrradanhänger nicht mehr fahrbereit ist, weil der Versicherungsnehmer oder ein anderer berechtigter Fahrer mit dem Fahrrad oder dem Fahrradanhänger eine Panne (siehe A-5) oder einen Unfall (siehe A-6) erlitten hat oder das Fahrrad bzw. der Fahrradanhänger entwendet wurde (siehe A-2). Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer oder ein anderer berechtigter Fahrer durch einen Unfall mit dem Fahrrad bzw. dem Fahrradanhänger verletzt oder schwerwiegend erkrankt ist.

Voraussetzung für den Anspruch auf die Leistungen des Fahrrad-Schutzbriefes ist, dass Schäden über die 24-Stunden Hotline unter der Telefonnummer 0391 7367 467 gemeldet werden.

Hat der Versicherungsnehmer aufgrund einer Leistung aus diesem Vertrag Kosten erspart, die ohne den Schadeneintritt angefallen wären, werden diese auf die Entschädigung angerechnet.

Leistungen ohne Mindestentfernung vom Wohnsitz

B-1 24-Stunden Service

Über die 24-Stunden Hotline können bei technischen Problemen mit dem versicherten Fahrrad Informationen über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt abgerufen werden.

B-2 Pannenhilfe

Der Versicherer sorgt für den Einsatz einer mobilen Pannenhilfe am Schaden- oder Leistungsort zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten. Das gilt, sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist.

Der Leistungsort ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadenorts, die mit dem Pannenhilfsfahrzeug nach der Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.

Pannenhilfe ist die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort, die mit den durch das Pannenfahrfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann.

Nicht versichert sind Verschleißteile und diejenigen Ersatzteile, die speziell im Schadenfall für diese Hilfeleistung angefordert wurden.

Organisiert sich der Versicherungsnehmer diese Hilfeleistung selbst, ist die Übernahme der versicherten Kosten auf 50 EUR begrenzt. Das gilt auch für Hilfeleistungen durch Bekannte oder Verwandte.

Leistungen ab einer Entfernung von 3 km Fahrstrecke vom Wohnort

B-3 Bergung

Ist das versicherte Fahrrad nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen, sorgt der Versicherer für seine Bergung und den Abtransport einschließlich Gepäck und Ladung und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.000 EUR. Sofern die Bergung behördlich angewiesen ist, übernimmt der Versicherer die entstehenden Kosten in voller Höhe.

B-4 Abschleppen

Der Versicherer sorgt für das Abschleppen des Fahrrades einschließlich Gepäck und Ladung bis zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt und übernimmt die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass das versicherte Fahrrad an der Schadenstelle oder dem nächstgelegenen Ort, der nach der Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist, nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann. Liegt der Wohnort des Versicherungsnehmers näher als die nächste geeignete Fahrrad-Werkstatt, erfolgt das Abschleppen zum Wohnort des Versicherungsnehmers.

Ist ein vom Versicherungsnehmer gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport auch dorthin erfolgen.

Organisiert der Versicherungsnehmer das Abschleppen selbst, übernimmt der Versicherer diese Kosten bis 150 EUR. Bei zusätzlich notwendigem separaten Transport von Gepäck und Ladung übernimmt der Versicherer die Kosten bis insgesamt 350 EUR, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist. Das gilt, sofern und soweit der Versicherungsnehmer nicht einen Dritten beauftragt, gegen den er Ansprüche z. B. aus Clubleistungen eines Automobil- oder Fahrradclubs oder aus Mobilitätsgarantien eines Fahrradherstellers hat.

Lässt der Versicherungsnehmer sich und das Fahrrad einschließlich Gepäck und Ladung von Bekannten oder Verwandten abholen, erfolgt ein pauschaler Kostenausgleich in Höhe von 50 EUR.

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen werden auch erbracht, wenn das versicherte Fahrrad bzw. der mitgeführte Fahrradanhänger auf einer Reise durch Diebstahl, Beraubung, Plünderung oder Unterschlagung abhanden gekommen ist und der Verlust polizeilich gemeldet wurde.

B-5 Weiter- oder Rückfahrt

B-5.1 Der Versicherer organisiert die Weiterfahrt zum Wohnort des Versicherungsnehmers oder zum Zielort entsprechend der örtlichen Gegebenheiten z. B. durch öffentlichen Personennahverkehr, Sharing-Anbieter oder Taxi. Dies gilt auch für die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnort sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrades vom Schadenort bzw. einer Werkstatt in der Nähe des Schadenortes. Der Versicherer übernimmt hierbei entstehende Kosten inklusive des Transportes von Ladung und Gepäck bis zur Höhe von 500 EUR für die

B-5.1.1 Fahrt vom Schadenort zum Wohn- oder Zielort;

B-5.1.2 Rückfahrt vom Zielort zum Wohnort;

B-5.1.3 Fahrt zum Schadenort bzw. zur Werkstatt in der Nähe des Schadenortes für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll.

B-5.2 Das gilt auch, wenn sich der Versicherungsnehmer die Weiter- oder Rückfahrt gemäß B-5.1 nach Rücksprache mit dem Versicherer selbst organisiert. Voraussetzung ist, dass die Reparatur des Fahrrads nachweislich erfolgt.

B-6 Ersatzfahrrad oder Mobilitätsbudget

Der Versicherer sorgt für die Vermittlung eines Ersatzfahrrads und übernimmt die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des entwendeten fahrbereiten Fahrrads. Die Mietkosten werden für längstens 14 Tage und maximal 50 EUR pro Tag übernommen. Steht kein gleichwertiges oder technisch gleichartig ausgestattetes Ersatzfahrrad zur Verfügung, erhält der Versicherungsnehmer ein Fahrrad, das im Rahmen der Verfügbarkeit seinem Fahrrad am Nächsten kommt.

B-7 Übernachtungskosten

Statt eines Ersatzfahrrads kann ein Mobilitätsbudget zur freien Verfügung in Höhe von 50 Euro z. B. für Fahrten mit dem öffentlichen Personennahverkehr, einem Sharing-Anbieter oder Taxi in Anspruch genommen werden.

Nimmt der Versicherungsnehmer Leistungen nach B-5 (Weiter- und Rückfahrt) in Anspruch, übernimmt der Versicherer keine Kosten für ein Ersatzfahrrad bzw. das Mobilitätsbudget.

Der Versicherer sorgt für die Vermittlung einer Übernachtungsmöglichkeit in einem Hotel in der Umgebung bis zu dem Tag, an dem das versicherte Fahrrad wiederhergestellt wurde. Der Versicherer übernimmt die Übernachtungskosten für längstens fünf Nächte und maximal 80 EUR je Übernachtung.

Nimmt der Versicherungsnehmer Leistungen nach B-5 (Weiter- oder Rückfahrt) in Anspruch, übernimmt der Versicherer die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

B-8 Fahrrad-Rücktransport

Kann das versicherte Fahrrad bzw. der mitgeführte Fahrradanhänger am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden, sorgt der Versicherer für den Transport des Fahrrads bzw. des Fahrradanhängers zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. Voraussetzung ist, dass die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag übersteigen, der am Schadentag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad bzw. Fahrradanhänger aufgewendet werden muss.

Der Versicherer übernimmt die für den Transport entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport zum Wohnort des Versicherungsnehmers in Deutschland. Das gilt auch, wenn das Fahrrad bzw. der Fahrradanhänger nach Diebstahl, Beraubung, Plünderung oder Unterschlagung wiederaufgefunden wird oder der Versicherungsnehmer aufgrund einer unfallbedingten Verletzung oder einer schweren Erkrankung nicht in der Lage ist, das Fahrrad bzw. den Fahrradanhänger zum Zielort zu transportieren.

Nicht versichert ist der Transport des zum versicherten Fahrrad gehörenden Akkus, wenn dieser beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrgut zulässig ist.

B-9 Telefonische rechtliche Erstberatung

Der Versicherer vermittelt nach einem Verkehrsunfall mit dem versicherten Fahrrad eine telefonische Rechtsberatung für einen ersten juristischen Rat oder eine erste juristische Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt für Rechtsangelegenheiten, die im Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall steht. Voraussetzung ist, dass deutsches Recht anwendbar ist und die Rechtsberatung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängt.

B-10 Psychologische Ersthilfe nach einem Verkehrsunfall

Der Versicherer stellt nach einem Verkehrsunfall mit dem versicherten Fahrrad den Kontakt zu einem Psychologen mit Online-Sprechstunde her und übernimmt die hierbei anfallenden Kosten für eine Ersthilfeberatung.

B-11 Fahrrad-Verschrottung

Muss das versicherte Fahrrad im europäischen Ausland verzollt oder verschrottet werden, sorgt der Versicherer für die Erledigung und übernimmt die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadenort zum Ablagerungsplatz.

Aus der Verschrottung anfallende Reserverträge werden an den Versicherungsnehmer ausbezahlt.

Der Versicherer sorgt außerdem für den Transport des Gepäcks zum Wohnort, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Transportkosten werden bis zum Wert der Bahnfracht übernommen.

Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

B-12 Notfall-Bargeld

Gerät der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, sorgt der Versicherer für den Kontakt zur Hausbank zur schnellen Auszahlung von Bargeld an den Reiseort.

Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellt der Versicherer ein zinsloses Darlehen von bis

zu 1.500 EUR je Schadenfall zur Verfügung und trägt die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 EUR.

B-13 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle innerhalb Europas im geographischen Sinne, den Anliegerstaaten des Mittelmeers sowie den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren.

Die Erbringung der Assistance- und Versicherungsleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten. Ist eine aktive Organisation durch den Versicherer nicht möglich, stehen dem Versicherungsnehmer Geldersatzleistungen im Rahmen von B-3 bis B-8 zur Verfügung.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung einer versicherten Dienstleistung entgegenstehen.

Teil C	Allgemeine Bestimmungen	
C-1	Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung	dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.
C-1.1	Beginn des Versicherungsschutzes	Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
	Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.	C-1.3.2
C-1.2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode	Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug
C-1.2.1	Beitragszahlung	Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach C-1.3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.
	Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.	Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
	Bei vierteljährlicher Zahlung kann auch vereinbart werden, dass die Beiträge monatlich entrichtet werden. Voraussetzung für monatliche Zahlung ist, dass die Einziehung der Beiträge mittels Lastschriftverfahren vereinbart ist. Kann ein Beitrag nicht abgebucht werden, wird der vierteljährliche Beitrag fällig und für die Zukunft gilt ebenfalls vierteljährliche Zahlung.	C-1.3.3
C-1.2.2	Versicherungsperiode	Leistungsfreiheit des Versicherers
	Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.	Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach C-1.3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet.
C-1.3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.
C-1.3.1	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags	Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.
	Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.	C-1.4
	Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragschluss zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach	Folgebeitrag
		C-1.4.1
		Fälligkeit
		Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.
		Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.
		C-1.4.2
		Verzug und Schadensersatz
		Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

- Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- C-1.4.3 Mahnung**
- Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.
- Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.
- C-1.4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung**
- Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- C-1.4.5 Kündigung nach Mahnung**
- Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.
- Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
- C-1.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung**
- Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.
- Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach C-1.4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.
- C-1.5 Lastschriftverfahren**
- C-1.5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers**
- Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
- Könnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
- C-1.5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug**
- Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholten Einziehungsversuchs, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.
- Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.
- Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.
- C-1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**
- C-1.6.1 Allgemeiner Grundsatz**
- Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- C-1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse**
- C-1.6.2.1**
- Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der

	Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.	C-2	Dauer und Ende des Vertrags, Kündigung
	Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.	C-2.1	Dauer und Ende des Vertrags
		C-2.1.1	Vertragsdauer
			Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
		C-2.1.2	Stillschweigende Verlängerung
			Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens einen Monat vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.
		C-2.1.3	Vertragsdauer von weniger als einem Jahr
			Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
		C-2.1.4	Kündigung bei mehrjährigen Verträgen
			Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.
		C-2.1.5	Wegfall des versicherten Interesses
			Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.
		C-2.2	Kündigung nach Versicherungsfall
		C-2.2.1	Kündigungsrecht
			Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
C-1.6.2.2	Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.		
	Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.		
C-1.6.2.3	Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.		
C-1.6.2.4	Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.		
C-1.6.2.5	Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.		
	Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.		

C-2.2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

C-2.2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

C-2.3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen**C-2.3.1 Übergang der Versicherung**

Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien: Datum der Umschreibung im Grundbuch) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsvertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Die Versicherung geht auch über, wenn die versicherte Sache im Wege der Zwangsversteigerung erworben wird oder ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung erwirbt, versicherte Bodenerzeugnisse zu beziehen.

Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

C-2.3.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

C-2.3.3 Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt. Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

C-2.3.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

C-3 Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten**C-3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss****C-3.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) stellt.

- Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und C-3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.
- Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- C-3.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**
- C-3.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**
- Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach C-3.1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.
- Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.
- Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.
- Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
- C-3.1.2.2 Kündigung**
- Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach C-3.1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- C-3.1.2.3 Vertragsänderung**
- Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.
- Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach C-3.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
- C-3.1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers**
- Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.
- C-3.1.4 Hinweispflicht des Versicherers**
- Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

C-3.1.5	Ausschluss von Rechten des Versicherers		fahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
	Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.	C-3.2.2.3	Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
C-3.1.6	Anfechtung	C-3.2.3	Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer
	Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.	C-3.2.3.1	Kündigungsrecht
C-3.1.7	Erlöschen der Rechte des Versicherers		Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach C-3.2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
	Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.		Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
C-3.2	Gefahrerhöhung		Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach C-3.2.2.2 und C-3.2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
C-3.2.1	Begriff der Gefahrerhöhung		
C-3.2.1.1	Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.	C-3.2.3.2	Vertragsänderung
			Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
C-3.2.1.2	Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.		Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
C-3.2.1.3	Eine Gefahrerhöhung nach C-3.2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.		
C-3.2.2	Pflichten des Versicherungsnehmers	C-3.2.4	Erlöschen der Rechte des Versicherers
C-3.2.2.1	Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.		Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach C-3.2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
C-3.2.2.2	Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Ge-		

- C-3.2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung**
- C-3.2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach C-3.2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- C-3.2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach C-3.2.2.2 und C-3.2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt C-3.2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- C-3.2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
- soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.
- C-3.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**
- C-3.3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**
- C-3.3.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
- die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
 - die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- C-3.3.1.2 Rechtsfolgen
- Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.
- Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
- C-3.3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles**
- Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:
- C-3.3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- C-3.3.2.2 Der Versicherungsnehmer hat
- dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schaden-

bild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;

- e) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- f) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- g) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach C-3.3.2.1 und C-3.3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

C-3.3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

C-3.3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach C-3.3.1.1 oder C-3.3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

C-3.3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

C-3.3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

C-4 Weitere Regelungen

C-4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

C-4.1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

C-4.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach C-4.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in C-3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

C-4.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von

Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

C-4.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

C-4.1.5 Anwendung bei Verträgen ohne Versicherungssumme

Bei Verträgen ohne Versicherungssumme sind in den Regelungen C-4.1.1 bis C-4.1.4 die abweichenden anderen Angaben zur Berechnung des Versicherungsumfangs zu Grunde zu legen.

C-4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

C-4.2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

C-4.2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

C-4.2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung C-4.2.2 entsprechend Anwendung.

C-4.3 Vollmacht des Versicherungsvermittlers

C-4.3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvermittler gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;

- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.
- C-4.3.2 Erklärungen des Versicherers**
- Der Versicherungsvermittler gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
- C-4.4 Verjährung**
- Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.
- Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.
- Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- C-4.5 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände**
- Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer auf, kann sich der Versicherungsnehmer jederzeit an die Beschwerdestelle des Versicherers wenden:
- E-Mail: service.magdeburg@oesa.de
- Außerdem stehen dem Versicherungsnehmer insbesondere folgende weitere Beschwerdemöglichkeiten zu:
- C-4.5.1 Versicherungsombudsmann**
- Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:
- Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin

Telefon: 0800 3696000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsnehmer, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

C-4.5.2 Versicherungsaufsicht

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Telefon: 0800 2 100 500
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: <https://www.bafin.de>

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

C-4.5.3 Rechtsweg

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

C-4.5.3.1 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

C-4.5.3.2 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

C-4.6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

C-4.7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

C-4.8 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.